



Verordnung zum FEB-Gesetz

Entwurf für die Anhörung

<p>Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung Vom... Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ und das Gesetz vom 21. Mai 2015² über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz), beschliesst:</p>	<p>Die Verordnung regelt nicht die Umsetzung des § 5, welche erst anhand genommen wird, wenn das entsprechende Bundesprogramm ausläuft.</p>
<p>I. § 1 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen ¹ Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen gemäss § 3 des FEB-Gesetzes ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (Amt) zuständig. ² Die Anerkennung ist auf zwei Jahre befristet und kann verlängert werden.</p>	<p>§ 1 der Verordnung konkretisiert § 3 des FEB-Gesetzes. Da die Auflistung der Anerkennungskriterien im FEB-Gesetz bereits abschliessend ist, wird in der Verordnung nur noch geregelt, wer zuständig ist und wie lange die Befristung dauert.</p>
<p>§ 2 Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge ¹ Der Regierungsrat schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Aus- und Weiterbildung für Tagesfamilienorganisationen Leistungsvereinbarungen ab. ² Er kann mit einem oder mehreren Anbietenden von Weiterbildung für das Personal, das in Einrichtungen der Kinderbetreuung tätig ist, Leistungsvereinbarungen abschliessen. ³ Für die Vorbereitung der Leistungsvereinbarungen und die Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge ist das Amt zuständig. ⁴ Die Angebote zur Aus- und Weiterbildung stehen allen Mitarbeitenden von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 FEB-Gesetz offen. ⁵ Die Leistungsvereinbarungen sind zu befristen. ⁶ Das Amt kann zu relevanten Themen Weiterbildungsveranstaltungen durchführen.</p>	<p>§ 2 der Verordnung konkretisiert § 4 des FEB-Gesetzes. § 2 Absätze 1-3: Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung durch Leistungsvereinbarungen, wobei für Tagesfamilienorganisationen die Ausbildung eingeschlossen ist (viele sind Quereinsteigende), nicht jedoch für Kindertagesstätten (weil die Ausbildung dort bereits geregelt ist). Die Inhalte werden im Rahmen der Verhandlung der Leistungsvereinbarungen definiert. Da es möglich ist, dass die Berufsschulen von sich aus Angebote ausschreiben, ist eine Leistungsvereinbarung für die Weiterbildung des Kita-Personals nicht unbedingt notwendig. Deshalb wurde eine „kann-Formulierung“ gewählt. Absatz 4: Das Personal von gemeindeeigenen Angeboten nach § 2 Absatz 1 Buchstabe c FEB-Gesetz soll die bestehenden Weiterbildungen nutzen können (nicht jedoch ein separates Angebot erhalten). Absatz 5: Die Befristung der Leistungsvereinbarungen räumt die Möglichkeit ein, nach einer noch zu definierenden Frist Neuerungen einzubringen.</p>

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS ..., SGS...



	<p>Zum Thema der Mitfinanzierung von Gemeinden / Anbietenden: durch die Leistungsvereinbarung können Kurse zu vergünstigten Konditionen angeboten werden. Es bestehen dennoch Kurskosten, welche entweder die Teilnehmenden bzw. deren Arbeitgeber oder Gemeinden übernehmen bzw. übernehmen können. Absatz 6 ermöglicht dem Amt, zu aktuellen und wichtigen Themen eigene Weiterbildungsveranstaltungen durchzuführen.</p>
<p>§ 3 Bedarfserhebungen ¹ Die Gemeinden überprüfen den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde gemäss § 6 Absatz 1 FEB-Gesetz periodisch. ² Das Amt stellt für die Bedarfserhebung Online-Vorlagen sowie Vorlagen zum Versand zur Verfügung. ³ Die Nutzung der kantonalen Vorlagen ist für die Gemeinden freiwillig. ⁴ Die Vorlagen zum Versand können kostenlos heruntergeladen werden. ⁵ Die Nutzung der Online-Vorlagen kostet für die Gemeinden pro Erhebung CHF 250. ⁶ Führen mehrere Gemeinden eine Bedarfserhebung anhand der Online-Vorlagen gemeinsam durch, gilt dies als eine einzige Erhebung.</p>	<p>§ 3 konkretisiert § 6 Absätze 1 und 2 des FEB-Gesetzes. Es ist zu unterscheiden zwischen den Online-Vorlagen, welche auf einer Plattform eines externen Dienstleisters (aktuell die Universität Bern) laufen, und den Vorlagen zum Versand, welche entweder in Papierform oder elektronisch verschickt werden können. Bei den Online-Versionen werden die Antworten am Computer durch die Befragten eingegeben und dem externen Dienstleister direkt übermittelt. Bei den Vorlagen zum Versand müssen die Antworten von den Gemeinden selbst entgegen genommen und in das Auswertungsinstrument eingegeben werden. Die Online-Vorlagen und die Vorlagen zum Versand sind jeweils in unterschiedlichen Versionen verfügbar und können mit Gemeindewappen sowie individuellen Begleitschreiben versehen werden. Bei beiden Vorlagen steht eine automatisierte Auswertung zur Verfügung. Jede Nutzung der Online-Vorlagen kostet beim externen Dienstleister pro Erhebung CHF 250. Diese externen Kosten müssen die Gemeinden selbst tragen, wenn sie die Online-Vorlagen nutzen möchten.</p>
<p>§ 4 Meldung und Publikation der Ergebnisse ¹ Die Gemeinden melden die Ergebnisse der Bedarfserhebungen dem Amt. ² Das Amt stellt eine Vorlage für die Meldung zur Verfügung. ³ Das Amt sorgt für eine zeitnahe Publikation der Ergebnisse im Internet.</p>	<p>§ 4 regelt die Meldung sowie die Publikation der Ergebnisse der Bedarfserhebung durch die Gemeinden. Für die Meldung der Ergebnisse ihrer Bedarfserhebungen können die Gemeinden eine Vorlage nutzen, welche das Amt zur Verfügung stellt. Die Gemeinden werden jährlich vom Amt kontaktiert. Die vom Amt publizierten Ergebnisse der Bedarfserhebungen sollen Gemeinden,</p>



	Eltern und Anbietenden als Unterstützung für ihre jeweiligen Planungen zur Verfügung stehen.
II. Keine Fremdänderungen.	
III. Keine Fremdaufhebungen.	
IV. Diese Verordnung tritt am 1.1. 2017 in Kraft.	